

Belagten und Beschwerdegegner.

das Land Nordrhein-Westfalen durch den Regierungsrat in Aachen,

Gegen

- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Kläger und Beschwerdeführer,

des Redakteurs Heinrich D. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] St. [REDACTED]

in der Entscheidungssache

IV 28 261/66

B E S C H L U S S

B U N D E S G E R I C H T S H O F

Abschrift zur Entsch. Sammlg.

2492 089

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss:

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schäden in beruflichem Fortkommen und an Körper oder Gesundheit geltend gemacht, hiernit bei den Entschädigungsorganen jedoch keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision in Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Einen Anschluss des Klägers von der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht zwar verneint. Es hat aber einen Anspruch des Klägers für Schäden in beruflichem Fortkommen für unbegründet erklärt, weil der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnah-

4/1

- 3 -

nen keinen Berufschaden erlitten habe. Von seinem Vorgesetzten, dem Herausgeber der Stolberger Zeitung, sei er als Redakteur nicht auf das Drängen nationalsozialistischer Dienststellen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden. Auch die Ansprüche des Klägers wegen Gesundheitsschadens seien unbegründet. Eine Teilentschädigung des nervus medialis der Hand nach einer Schnittverletzung des rechten Handgelenks durch SA-Angehörige im Oktober 1934 habe eine Minderung der Arbeitsfähigkeit von nur 10 % zur Folge gehabt; psychische Spätschäden seien nicht entstanden.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreichen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die sofortige Beschwerde irrt auch, wenn sie glaubt, die Verwaltungsakten Linzen seien nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen (vgl. Bl. 189 R GA).

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Rechtsfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loewenheim